

Tarifvereinbarung Nr. xxxx (Muster)

Zwischen

dem Arbeitgeberverband Deutscher Eisenbahnen e.V., Volksgartenstraße 54a, 50677 Köln,

und

der Gewerkschaft

ist für den Bereich der

xxx Verkehrsgesellschaft mbH, xxx

folgender

Firmenbezogener Tarifvertrag

vereinbart:

§ 1

- (1) Dieser Tarifvertrag gilt für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der xxx Verkehrsgesellschaft mbH, xxx.
- (2) Dieser Tarifvertrag gilt räumlich für die Einbringung von Verkehrsleistungen auf den Strecken

§ 2

Der Tarifvertrag für die Bediensteten der nichtbundeseigenen Eisenbahnen und von Kraftverkehrsbetrieben vom 15.12.1966 („ETV“) sowie die diesen ergänzenden Tarifvereinbarungen, ausgenommen die Tarifvereinbarung Nr. 1736/1737 über abgesenkte Tarifbedingungen vom 01.12.1996, gelten in der jeweils gültigen Fassung für den Bereich der xxx Verkehrsgesellschaft mbH mit den Einschränkungen und Abweichungen, die sich aus den folgenden Paragraphen ergeben.

§ 3

- (1) § 4 ETV findet keine Anwendung. Stattdessen gilt folgende Regelung:

„Für alle Arbeitnehmer gelten die ersten sechs Monate der Beschäftigung als Probezeit, es sei denn, dass im Arbeitsvertrag ein kürzere Probezeit vereinbart oder auf eine Probezeit verzichtet worden ist.“

- (2) § 6 und § 6a ETV finden keine Anwendung, sondern werden durch folgende Regelung ersetzt:

„§ 6

Zusätzliche Altersversorgung/Gehaltsumwandlung

- (1) Der Arbeitgeber ist verpflichtet, der Abteilung Z 2002 der Pensionskasse Deutscher Eisenbahnen und Straßenbahnen beizutreten und im Rahmen der Satzung der Pensionskasse Deutscher Eisenbahnen und Straßenbahnen alle Arbeitnehmer, die unter den Geltungsbereich dieses Tarifvertrags fallen, nach Ablauf der Probezeit der Abteilung Z 2002 zuzuführen.
- (2) In den Fällen des Absatzes 1 sind die Arbeitnehmer verpflichtet, eine Versicherung in der Abteilung Z 2002 bei der Pensionskasse Deutscher Eisenbahnen und Straßenbahnen einzugehen. Weigert sich ein Arbeitnehmer, eine Versicherung nach Satz 1 einzugehen, sind Ansprüche des Arbeitnehmers gegen den Arbeitgeber wegen der Nichtzuführung zur Pensionskasse Deutscher Eisenbahnen und Straßenbahnen ausgeschlossen.
- (3) Der Arbeitgeber zahlt für jeden vollbeschäftigten Arbeitnehmer, der die Probezeit zurückgelegt hat, kalenderjährlich 500,00 € in die Abteilung Z 2002 der Pensionskasse Deutscher Eisenbahnen und Straßenbahnen ein (Arbeitgeberbeitrag). Teilzeitbeschäftigte erhalten den Arbeitgeberbeitrag anteilig nach Maßgabe ihrer für den Kalendermonat November vereinbarten individuellen Arbeitszeit. Der Arbeitgeberbeitrag ist für jeden vollen Kalendermonat des Kalenderjahres ohne Anspruch auf Vergütung oder Entgeltfortzahlung um 1/12 zu kürzen; treten die Kürzungsvoraussetzungen erst nach der Zahlung des Arbeitgebers ein, hat der Arbeitnehmer den Kürzungsbetrag zu erstatten. Der Arbeitgeberbeitrag ist spätestens bis zum 15. November eines Jahres an die Pensionskasse Deutscher Eisenbahnen und Straßenbahnen zu zahlen.
- (4) Der Arbeitnehmer kann darüber hinaus nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften in ihrer jeweils gültigen Fassung vom Arbeitgeber betriebliche Altersversorgung durch Entgeltumwandlung bezüglich künftiger tarifvertraglicher Entgeltansprüche verlangen. Das Verlangen bedarf der Schriftform, ist mindestens drei Wochen vor der Fälligkeit des Entgeltanspruchs geltend zu machen und muss die umzuwandelnden Entgeltbestandteile eindeutig bezeichnen. Die Durchführung des Anspruchs des Arbeitnehmers wird durch Vereinbarung mit dem Arbeitgeber geregelt. Der Beschäftigte ist an die jeweilige Entscheidung, tarifliche Entgeltbestandteile umzuwandeln, für das laufende Kalenderjahr gebunden, es sei denn, seine persönlichen Lebens- oder Einkommensverhältnisse ändern sich wesentlich.
- (5) Zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer kann auf freiwilliger Basis vereinbart werden, dass Entgeltbestandteile in Höhe von mehr als vier Prozent der jeweils gültigen Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung umgewandelt werden.

- (6) Durch freiwillige Betriebsvereinbarung kann zum Zwecke der Abwicklungserleichterung festgelegt werden, welche Entgeltbestandteile (laufende Monatsvergütung, jährliche Sonderzuwendung, Urlaubsgeld, usw.) umgewandelt werden können und welche Bestandteile davon vorrangig umzuwandeln sind.
- (7) Durch freiwillige Betriebsvereinbarung kann zum Zwecke der Abwicklungserleichterung festgelegt werden, dass das gesamte umzuwandelnde Entgelt unabhängig von der Fälligkeit des einzelnen umgewandelten Entgeltanspruchs zu einem einheitlichen Termin als einmaliger Betrag behandelt wird; der festzulegende Fälligkeitstermin für den einheitlichen Betrag darf nicht nach dem 01. Dezember des Kalenderjahres liegen.“
- (3) Abweichend von § 10 Abs. 6 ETV wird für sämtliche Überstunden ein einheitlicher Zuschlag von 25 % gezahlt.
- (4) § 8a Abs. 2 (Zulagen für geteilte Dienste), § 16 Abs. 2 und 4 (Nachtdienstzuschlag; im Übrigen gilt Abs. 4) sowie § 16a Abs. 1 bis 4 (Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten) ETV finden für die regelmäßig im Betriebs- und Verkehrsdienst (§ 28a Nr. 11 ETV) beschäftigten Arbeitnehmer keine Anwendung, Anstelle dieser Zulage/Zuschläge erhalten diese Arbeitnehmer eine pauschale Betriebs- und Verkehrsdienstzulage von monatlich 50,00 EURO.
- (5) § 15 ETV findet keine Anwendung.
- (6) § 26 ETV (Dienstzeit) findet in der Probezeit (§ 3 Abs. 1) keine Anwendung, soweit es um die Kündigung des Arbeitsverhältnisses geht. Bei der Berechnung der Länge der Kündigungsfristen und bei der Beurteilung der sozialen Schutzwürdigkeit sind daher Dienstzeiten, die bei anderen Arbeitgebern zurückgelegt worden sind, nicht zu berücksichtigen.
- (7) § 28 Abs. 3 ETV (Ausschluss der ordentlichen Kündigung) findet keine Anwendung.
- (8) Die Tarifvereinbarung über die Zahlung einer Sonderzuwendung vom 07.10.1971 (Anhang 1 zum ETV) findet mit folgenden Abweichungen Anwendung:
- a) Abweichend von § 2 Abs. 1 der Tarifvereinbarung beträgt die Zuwendung 50 % der Bemessungsgrundlage;
- b) § 5 der Tarifvereinbarung (Kinder-Erhöhungsbetrag) findet keine Anwendung.

§ 4

- (1) Die Bestimmungen des Eisenbahntarifvertrages über die Vergütung der Angestellten (§ 13) und über die Entlohnung der Arbeiter (§ 14) sowie die jeweils gültigen ETV-Vergütungstarifverträge mit der Tabelle der Grundgehälter (Anhang 7 zum ETV) und der Lohntabelle (Anhang 9 zum ETV) finden keine Anwendung.
- (2) Die Eingruppierung der Arbeitnehmer erfolgt nach dem Vergütungsgruppenverzeichnis, das dieser Tarifvereinbarung als Anlage 1 beigefügt ist. Für die Eingruppierung ist die überwiegend ausgeübte Tätigkeit maßgebend.
- (3) Die Arbeitnehmer erhalten eine Monatstabellenvergütung. Die Höhe der Monatstabellenvergütungen ergibt sich ab dem 01. Januar xxxx aus der als Anlage 2 beigefügten Vergütungstabelle.

- (4) Ohne dass es hierzu einer gesonderten Tarifvereinbarung bedarf, werden die Monatstabellenvergütungen nach Absatz 3 automatisch angepasst, wenn die Gehälter und Löhne für Arbeitnehmer im Bereich des Eisenbahntarifvertrags (ETV) nach dem 31. Dezember xxxx im Rahmen von allgemeinen Vergütungstarifverhandlungen angepasst werden. Art, Umfang und Zeitpunkt der Vergütungsanpassung richten sich nach den entsprechenden Regelungen, die für den Bereich des Eisenbahntarifvertrags (ETV) vereinbart werden; dies gilt auch für den Fall, dass anstelle linearer Erhöhungen Einmalzahlungen vereinbart werden.
- (5) Abweichend von § 10 Abs. 5 und § 10 Abs. 7 ETV werden Überstunden bzw. Überstundenzuschläge mit der auf die Stunde umgerechneten Monatstabellenvergütung bezahlt. Der Stundenlohn ergibt sich, in dem die jeweils maßgebliche Monatstabellenvergütung durch 169,50 geteilt wird.

§ 5

- (1) Diese Tarifvereinbarung tritt am 01. Januar xxxx in Kraft.
- (2) Diese Tarifvereinbarung kann mit einer Frist von drei Monaten zum 30. Juni oder zum 31. Dezember jedes Jahres, frühestens zum 31. Dezember xxxx, schriftlich gekündigt werden.

Frankfurt am Main, den 21. Dezember xxxx

Arbeitgeberverband
Deutscher Eisenbahnen

Gewerkschaft

Der Vorsitzende des Vorstands

(Schweizer)